wegen Schmerzensgeld

13. November 2007 unter Mitwirkung von



Verkündet am 27. November 2007

Gebhard, JAng.e als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Mosbach

2. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit	J J. VEL. KUUI
alllum	Mun
- Klägerin -	
Prozesshevollmächtiate:	mmm
aeaen	
Mullimman	
- Beklagter -	[F] (
Prozeshevollmächtigte:	annen

Vizepräsident des Landgerichts Hettinger

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Mosbach auf die mündliche Verhandlung vom

Richterin am Landgericht Heim

Richter Schneid

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht von zukünftigen Schäden aus einer behaupteten ärztlichen Falschbehandlung.

Der Beklagte ist niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin und Arzt für Innere Medizin. Die Klägerin war von 1991 bis April 2003 in seiner hausärztlichen Behandlung. Die Klägerin ließ sich durch ihren Zahnarzt im Herbst 1997 eine Amalgamfüllung erneuern und Anfang 1998 drei Amalgamfüllungen ohne Cofferdam entfernen, mehrere Kunststofffüllungen legen und drei Kronen einsetzen. Im Mai 2003 ließ sich die Klägerin durch ihre Zahnärztin vier weitere Amalgamfüllungen ohne Cofferdam herausbohren. Jedenfalls bis Ende 2003 hat die Klägerin den Beklagten nicht auf die laufenden zahnärztlichen Behandlungen hingewiesen.

Die Klägerin behauptet,

sie leide seit 1998 unter einer chronischen Schwermetallbelastung und einem MCS-Syndrom, d. h. einer starken Überempfindlichkeitsreaktion auf neurotoxische Stoffe wie z. B. Amalgam, aufgrund der langjährigen Belastung mit Schwermetallen.

Ihr Gesundheitszustand habe sich ab Anfang 1998 verschlechtert. Sie habe zunächst an schweren Schwindelanfällen mit Schüttelfrost, Zittern, Schweißausbrüchen, Herzrasen, Atemnot, Angstzuständen und Erschöpfung gelitten. In der Folgezeit habe sich der Allgemeinzustand zunehmend verschlechtert und es seien Ganzkörperschmerzen, permanente Erschöpfung, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Kraft- und Antriebslosigkeit, Sehstörungen, ständiger Harndrang, Bluthochdruck, ständiges Durstgefühl, rissige Haut, Darmbeschwerden, Gefühlsstörungen, Schluckbeschwerden, Halsschmerzen und Gesichtsschwellungen aufgetreten. Häufig habe die Klägerin aufgrund ihrer Beschwerden das Bett nicht verlassen können.

Der Beklagte habe die Ursache für ihre Beschwerden unzureichend abgeklärt. Zunächst habe er sie zu einigen Fachärzten überwiesen, die jedoch eine Beschwerdeursache nicht ermittelt hätten. Daher habe der Beklagte ihre Gesundheitsstörungen ohne weitere Ursachenabklärung als psychosomatisch eingeordnet und in der Folgezeit keine weite-

ren Bemühungen mehr unternommen. Aufgrund des Beschwerdebildes habe sich dem Beklagten eine exogene Ursache aber geradezu aufdrängen müssen. Daher hätte er der Klägerin Fragen zum Umfeld, zu veränderten Lebensumständen und anderweitigen ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen stellen müssen.

Im Jahr 2003 habe die Beklagte gegenüber dem Kläger den Verdacht geäußert, dass die zahnärztlichen Maßnahmen Ursache für die Gesundheitsstörungen sein könnten. Gleichwohl habe der Beklagte diesen Verdacht nicht aufgegriffen und eine Abklärung insoweit nicht durchgeführt.

Bei zutreffender Diagnose bereits 1998 hätte die Klägerin im Mai 2003 die Entfernung von Amalgamfüllungen ohne Cofferdam nicht vornehmen lassen. Die Klägerin hätte früher eine wirksame Therapie einleiten können, wodurch ihr mindestens vier Jahre gesundheitliche Störungen mit Schmerzzuständen erspart geblieben wären. Außerdem habe die chronische Schwermetallbelastung zu Dauerschäden an Immun- und Nervensystem geführt.

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch in Höhe von € 25.000,- , zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.193,64 zu zahlen,
- festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin noch aus der fehlerhaften ärztlichen Behandlung in den Jahren 1998 bis April 2003 entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

Der Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Der Beklagte behauptet,

eine Fehlbehandlung liege nicht vor. Er habe die Beklagte nach den von ihr geschilderten Beschwerden jeweils systemadaptiert behandelt. Eine amalgaminduzierte Quecksilbervergiftung liege bei der Klägerin nicht vor und sei nicht Ursache ihrer Beschwerden. Zahnprobleme habe die Klägerin dem Beklagten nie berichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss gem. § 358a ZPO vom 22.12.2006 (As. 327), ergänzt durch Beschluss vom 11.04.2007 (As. 393) Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Michael Schwarz und Prof. Dr. Walter Bock sowie durch ergänzende Anhörung der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Wegen des Beweisergebnisses wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 16.08.2007 (As. 481 ff.) sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2007 (As. 541 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens aus Pflichtverletzung des ärztlichen Behandlungsvertrags bzw. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 847 BGB a. F., 253 Abs. 2 BGB n. F. zu.

In der unterbliebenen Diagnose einer chronischen Schwermetallbelastung bzw. einer Überempfindlichkeitsreaktion auf neurotoxische Stoffe (MCS-Syndrom) infolge des langjährigen Tragens von Amalgamfüllungen und der Freisetzung von Amalgam bei den Zahnbehandlungen der Klägerin in den Jahren 1998 bis 2003 liegt kein ärztlicher Behandlungsfehler durch den Beklagten.

 Es fehlt bereits an einer Gesundheitsstörung der Klägerin, die auf das Tragen und Herausbohren von Amalgamfüllungen zurück zu führen ist. Eine solche von der Klägerin behauptete und vom Beklagten bestrittene Gesundheitsstörung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Schwarz und Prof. Dr. Bock ist die Aufnahme einer Quecksilbermenge, die gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann (Quecksilberintoxikation) weder aus den bei der Klägerin erhobenen Laborbefunden ersichtlich noch deuten die von der Klägerin geschilderten Symptome darauf hin.

Auch aus dem Umstand, dass die Klägerin Amalgamfüllungen hatte und diese im Behandlungszeitraum ungeschützt entfernt wurden, kann nach den Darlegungen der Gutachter nicht auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung geschlossen werden. Zwar werde beim Kauvorgang und beim ungeschützten Herausbohren von Amalgamfüllungen Quecksilber freigesetzt und inhalativ vom Körper aufgenommen, jedoch nicht in einer solch erheblichen Menge, dass hierdurch gesundheitliche Schäden ausgelöst werden könnten. Eine gesundheitliche Schädigung sei erst bei der Aufnahme der etwa zehnfachen Menge von Quecksilber, wie es aus Amalgamfüllungen aufgenommen werden könne, möglich. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch an-

dere, im Amalgam enthaltene Schwermetalle komme nicht in Betracht, da diese sich nicht gasförmig lösen und daher nicht vom Körper resorbiert werden könnten.

Die Sachverständigen, an deren fachlicher Kompetenz kein Zweifel besteht, haben ihr Gutachten in schriftlicher und mündlicher Form nachvollziehbar erstattet und anhand von Studien belegt. Das Gericht folgt daher den Darlegungen der Sachverständigen und legt sie der vorliegenden Entscheidung zu Grunde.

Daher lag schon keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Klägerin infolge des Tragens und Herausbohrens von Amalgamfüllungen vor.

 Selbst wenn jedoch von einer Gesundheitsstörung der Klägerin im Zusammenhang mit ihren Amalgamfüllungen ausgegangen würde, wäre dem Beklagten eine behandlungsfehlerhafte Diagnosestellung nicht vorzuwerfen.

Ein Behandlungsfehler ist nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Arzt zu einer objektiv unrichtigen Diagnose gelangt, sondern nur, wenn der Arzt Symptome, die für eine bestimmte Erkrankung kennzeichnend sind, nicht ausreichend berücksichtigt (BGH, NJW 2003, 2827, 2828). Dies war vorliegend nicht der Fall.

Die von der Klägerin im Zeitraum 1997 bis 2003 erhobenen Laborbefunde gaben keine Hinweise auf die Aufnahme einer gesundheitsschädigenden Menge von Quecksilber. Auch die gegenüber dem Beklagten geschilderten Beschwerden deuteten nicht auf eine Quecksilbervergiftung hin. Der Abgleich der neun Symptome einer akuten Quecksilbervergiftung mit den von der Klägerin gegenüber dem Beklagten geklagten Beschwerden ergibt, dass keines der Symptome von der Klägerin geschildert wurde. Von den fünf Symptomen der chronischen Quecksilbervergiftung, nämlich

- typische Veränderungen des Zahnfleisches
- Entzündungen im Mund-/Rachenraum
- psychische Erregbarkeit/Erethismus
- Tremor, Zitterschrift und
- entzündliche Prozesse im Zentralnervensystem, insbesondere an motorischen Zentren

hat die Klägerin dem Beklagten nur einen Parameter, nämlich die psychische Erregbarkeit berichtet. Psychische Erregbarkeit kann jedoch unterschiedlichste Ursachen haben und stellt keineswegs die Leitsymptomatik einer chronischen Quecksilbervergiftung dar.

Dies ergibt sich aus den auch insofern nachvollziehbaren und mit Quellennachweisen belegten Darlegungen der Sachverständigen, die sich das Gericht zu eigen macht. Danach hat die Klägerin die kennzeichnenden Symptome einer Quecksilbervergiftung nicht geschildert. Mit den Gutachtern gelangt die Kammer daher zu dem Ergebnis, dass die von der Klägerin geklagten Beschwerden dem Beklagten keinen Anlass gaben, an eine Gesundheitsbeeinträchtigung infolge von Quecksilber bzw. Amalgam zu denken.

Es liegt also auch keine dem Beklagten vorwerfbare fehlerhafte Diagnosestellung

Nach allem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Hettinger

vor.

Vizepräsident des

Landgerichts

Schneid

Richter

Haim

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gebhard

Justizangestellte